

## Der dauernde Stress mit dem Parkplatz

Noch häufiger als Geschwindigkeitsübertretungen wird in Deutschland Falschparken bestraft. Es ist immer wieder ein Ärgernis, wenn man die stets grimmig dreinblickenden Aufschreiber der Stadt gerade noch vom eigenen Auto weggehen sieht und bereits der weiße Zettel von der Windschutzscheibe leuchtet.

Oft kommt das Argument, man sei doch nur zwei Minuten weg gewesen und das gelte nicht als „Parken“. Richtig ist das nur zur Hälfte. § 12 II StVO lautet wortwörtlich: „Wer sein Fahrzeug verlässt *oder* länger als drei Minuten hält, der parkt“. Wenn man also anhält, aussteigt, in ein Geschäft geht und zwei Minuten später wieder am Auto ist, dann ist das ein Verstoß gegen § 12 II StVO.

### Es sei denn:

- Man „übergibt das Steuer einer fahrbereiten Person“ (so LG Celle anno 1972). Dies gilt aber nur, wenn die Person auch am Lenker sitzt.
- Man behält das Auto die ganze Zeit im Auge und kann sofort wegfahren. Etwaige andere Berechtigte (z.B.: Behindertenparkplatz, wenn nicht ohnehin ein *Halteverbotsschild* davor steht) müssen das aber erkennen können.
- Das Auto hat eine Panne. In diesem Fall liegt weder ein Halten noch ein Parken vor, denn beide Begriffe setzen voraus, dass das Auto fahrbereit ist.

Wenn man allerdings einen völlig legalen Parkplatz am Straßenrand entdeckt hat, so muss dieser auch auf der eigenen Straßenseite sein. Es ist verboten, auf Parkplätzen **entgegen der Fahrtrichtung** zu parken (also in Einbahnstraßen kann auf beiden Seiten geparkt werden...). Das hat den Sinn, dass im Verkehr jemand, der auf der anderen Straßenseite fährt nicht plötzlich in den Gegenverkehr wechselt um an den Parkplatz zu gelangen. Auch beim Ausparken wäre es gefährlich, in den Gegenverkehr zu starten.

Noch ein Wort zum Streit vieler Verkehrsteilnehmer darum, wer im Konfliktfall das Recht auf den Parkplatz hat. Hierzu § 12 V StVO: „**An der Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht**“. Also nicht, wer zuerst in der Parklücke drinnen ist. Es ist nicht ausreichend, auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu stehen, wenn es sich um eine Straße mit Gegenverkehr handelt. In diesem Fall hat man die Lücke noch nicht „erreicht“.

Da diese Vorschrift nur den Fahrzeugführer unterstützen will, der die Lücke zuerst erreicht, ist es unzulässig, wenn eine andere Person die Lücke „reserviert“.

Hier noch – einige – Beispiele aus dem Bußgeldkatalog:

- unzulässig gehalten (siehe oben) gem. § 12 I StVO (an engen Stellen, im Bereich von scharfen Kurven, auf Fußgängerüberwegen, im Halteverbot,...) : **10 €**, mit Behinderung : **15 €**.
- In „zweiter Reihe“ halten: **15 €**; mit Behinderung: **20 €**.
- Parken an einer unübersichtlichen Stelle oder im Bereich einer scharfen Kurve: **15 €**; mit Behinderung: **25 €**; über eine Stunde: **35 €**, wenn Rettungsfahrzeug behindet: **40 €**, **1 Punkt**.
- Parken vor oder in Feuerwehrezufahrten: **35 €**; mit Behinderung Rettungsfahrzeug: **50 €**, **1 Punkt**;
- Unzulässiges Parken (etwa vor Bordsteinabsenkungen, vor Grundstücks Ein- und Ausfahrten, im Parkverbot, an Bushaltestellen, etc.)
- Unzulässiges Parken auf einem Schwerbehindertenparkplatz: **35 €**.
- Vorrang eines Berechtigten beim Einparken in die Parklücke nicht beachtet: **10 €**.
- Nicht Platz sparend gehalten oder geparkt: **10 €**.

Eine andere Frage ist, inwiefern das Auto wegen Behinderung abgeschleppt werden kann (wodurch wesentlich höhere Kosten entstehen). Hierauf werde ich in einer der nächsten Wochen eingehen.